



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

11 Fachbereich Personal und Organisation
20 Fachbereich Finanzen und Controlling
30 Rechtsamt

Betreff:

Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen -
Baumpfleagesatzung
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

29.05.2018 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
06.06.2018 Bezirksvertretung Haspe
13.06.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg
14.06.2018 Naturschutzbeirat
19.06.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität
20.06.2018 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
21.06.2018 Haupt- und Finanzausschuss
27.06.2018 Bezirksvertretung Hagen-Nord
05.07.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpfleagesatzung), wie sie als Anlage 2 Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0344/2018) ist.

Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Stelle eines qualifizierten Baumpflegers in vollem Umfang zur Umsetzung der Baumpfleagesatzung zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirksamkeit der Satzung sowie den Personalbedarf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.



Kurzfassung

Mit Beschluss vom 14.12.2017 hat der Rat der Stadt Hagen die Absicht zur Einführung einer Baumpflegesatzung bekundet. In diesem Zuge wurde der Verwaltung ein Satzungsentwurf zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Nachdem die rechtliche Prüfung seitens der Verwaltung abgeschlossen ist, wird nun mit dieser Vorlage das Ergebnis vorgestellt und zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Ferner wurde ergründet, welcher Verwaltungsaufwand mit der Umsetzung der Baumpflegesatzung verbunden ist. Da die verwaltungstechnische Umsetzung der Baumpflegesatzung im Ergebnis mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten ist, wird ferner die Einrichtung von einer Stelle, zunächst befristet auf zwei Jahre, zum Beschluss vorgelegt. Die Wirksamkeit der Satzung sowie der Personalbedarf sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung erneut überprüft und angepasst werden

Begründung

Rechtliche Prüfung:

Im Rahmen der Beratung der Vorlage Nr. 1145/2017 - Vorschlag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv, Die Linke, BfHo/Piraten, Hier: Einführung einer Baumpflegesatzung – hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beabsichtigt die Einführung einer Baumpflegesatzung für die Stadt Hagen und leitet in seinen Gremien die Beratung über dieses Thema ein. Beratungsgrundlage ist der beigefügte Satzungsentwurf. Dieser ist mit dem Ziel einer endgültigen Verabschiedung im ersten Quartal 2018 von der Verwaltung auf Rechtssicherheit zu überprüfen und ggf. in dieser Hinsicht nachzubessern.“

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen. Zur Prüfung des Satzungsentwurfes wurden die betroffenen Gesetzesgrundlagen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW), die aktuelle Rechtsprechung, die Muster-Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages vom 20.06.2012, der Entwurf einer Baumschutzsatzung des Naturschutzbeirates Hagen vom 21.10.2014, die ehemalige Baumschutzsatzung der Stadt Hagen in ihrer jeweiligen Fassung von 1987, 1999 und 2000 sowie die rechtsgültigen Baumschutzsatzungen der Städte Köln vom 01.08.2011 und Düsseldorf vom 19.12.1986 herangezogen.

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung wird in Anlage 1 in Form einer tabellarischen Synopse vorgelegt. Dabei enthält Spalte 1 den Satzungsentwurf des Rates, Spalte 2 den Vorschlag der Verwaltung und Spalte 3 die Begründung der Verwaltung. Änderungen der Verwaltung am Satzungsentwurf sind kursiv hervorgehoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung so zu beschließen, wie sie in Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt ist. Diese Satzung entspricht dem Prüfergebnis aus der Spalte 2 der mit Anlage 1 vorgelegten Tabelle.



Prüfung Verwaltungs- /Personalaufwand:

Auf Basis der zum Beschluss vorgelegten Satzung wurde der absehbare Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Baumpflegesatzung geprüft. Die anfallenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Nr.	Aufgabe	Wo in der Baumpflegesatzung geregelt?
1.	Öffentlichkeitsarbeit/ Beratung über Inhalt und Umfang der Baumpflegesatzung - Schriftliche Beantwortung von Anfragen - Telefonische Beratung/ Auskunftserteilung (Bürger, Betroffene, Nachbarn, Architekten, Bauherren, Planungsbüros etc.) - Überarbeitung des Internetauftrittes - Erstellen von Broschüren/ Merkblättern/ Pressemitteilungen - Information von betroffenen Ämtern (z.B. Bauordnung)	
2.	Prüfung, ob Bäume unter die Baumpflegesatzung fallen - auf Anfrage/ Antrag (Beratung, Ortstermin)	§ 2 und § 3
3.	Erfassung aller Bäume, die aufgrund von B-Plänen festgesetzt sind - Erstellung eines Katasters	§ 3
4.	Prüfung, ob verbotene Handlungen vorgenommen worden sind - Begutachtung, Einschätzung und Feststellung der Schäden	§ 4
5.	Prüfung und Begutachtung, ob durchgeführte Maßnahmen ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt worden sind	§ 5
6.	Anordnung von Maßnahmen durch Verpflichtung der Grundstückseigentümer/ Nachbarn - Ermitteln von Gefährdungen - Formulieren von Verpflichtungen - Erstellen eines Verpflichtungsbescheides - Prüfung der Zumutbarkeit - Anordnung von Duldungsmaßnahmen - Beauftragung und Durchführung von Ersatzvornahmen (Ausschreibung, Vergabe von Aufträgen, Maßnahmenkontrolle, Rechnungsabwicklung)	§ 6
7.	Prüfung von Ausnahmegenehmigungen / Befreiungen - Erstellen von Gutachten zur Baumgesundheit/ Verkehrsgefährdung - ggf. Alternativenprüfung - Beurteilung der unzumutbaren Härte/ Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen	§ 7



	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung und Kontrolle der Antragsunterlagen, ggf. Nachforderung von Unterlagen - Beteiligung Naturschutzbeirat - Erstellen eines entsprechenden Bescheides 	
8.	<p>Prüfung aller Baugesuche auf Baumschutz</p> <p>Fertigen von Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren</p>	§ 8
9.	<p>Ermitteln des Ausmaßes von Ersatzpflanzungen, dauerhafte Kontrolle der Ersatzpflanzung (Zeitpunkt, Pflanze, Pflanzfolge), Eintragung in ein Kataster, Pflege des Katasters</p> <p>Prüfung der Voraussetzungen für eine Ersatzzahlung, Festlegung der Ausgleichszahlung, Vereinnahmung der Ersatzzahlung</p> <p>Prüfung von Anträgen auf Ausnahme von der Ersatzpflanzungspflicht</p>	§ 9
10.	<p>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung und Dokumentation des Schadensausmaßes (Ortstermin) - Anhörung der Beteiligten - Ahndung von Verstößen - Festsetzung von Maßnahmen zur Folgebeseitigung, Erstellen von Verpflichtungsbescheiden, ggf. Festsetzung von Ausgleichszahlungen - Fachliche Begleitung etwaiger Gerichtsverfahren (schriftliche Stellungnahmen, Teilnahme an Ortsterminen und Verhandlungen VG Arnsberg) <p>Bearbeitung von Abtretungsangeboten und Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche</p>	§§ 10, 13
11.	<p>Vereinnahmung der Ausgleichszahlung (inkl. Mahnwesen etc.) und Budgetplanung</p> <p>Koordination der Ersatzpflanzungen (Prüfen der Verfügbarkeit von Flächen, Festlegen des Standortes, Festlegen der Maßnahme/ Auswahl der Ersatzpflanzen, Beauftragung der Pflanzmaßnahmen u.ä.)</p> <p>Berichterstattung an die politischen Gremien (Erstellen von Vorlagen/ Teilnahme an Sitzungen)</p>	§ 11
12.	<p>Dokumentation der Auswirkungen der Baumpflegesatzung nach Einführung, Ermitteln des Bearbeitungsaufwandes, jährliche Berichterstattung an den Umweltausschuss</p>	Gem. Ratsbeschluss

Zur fachlich, rechtlich sicheren Bewältigung der aus der Baumpflegesatzung anfallenden Aufgaben ist die Einstellung eines Baumschutzbeauftragten mit der Ausbil-



dung FLL zertifizierter Baumkontrolleur/LWK zertifizierter Baumkontrolleur, European Treeworker, European Tree Technician oder Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung in vollem Stellenumfang erforderlich.

Die Stelle soll beim Umweltamt eingerichtet werden und zwar möglichst mit Rechtsgültigkeit der Satzung.

Nach erster Einschätzung des Fachbereichs Personal und Organisation ergeben sich die Kosten für den vorgenannten Personalbedarf wie folgt:

Baumpflegebeauftragter:

Die Personalkosten liegen bei einer Vollzeitkraft laut des Fachbereich Personal und Organisation bei ca. 49.900,- € plus Sachkosten für einen Arbeitsplatz (nach KGSt-Angaben) in Höhe von 9.700,- € pro Jahr.

Da diese Stelle nicht im Stellenplan der Stadt Hagen vorgesehen ist und die anfallenden Aufgaben mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht zu leisten sind, sieht der Beschlussvorschlag auch die Einrichtung der besagten Stelle als folgerichtige Konsequenz aus dem Satzungsbeschluss vor, dies zunächst befristet auf zwei Jahre. Da sich der tatsächliche Arbeitsaufwand zur Umsetzung der Baumpflegesatzung erst in der Praxis messen lässt, wird vorgeschlagen, die Wirksamkeit der Satzung sowie den Personalbedarf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Baumpflegesatzung zu überprüfen und anzupassen. Eine Refinanzierung der Stelle durch die Einnahme von Gebühren und Bußgelder ist grundsätzlich möglich. Der Kämmerer wird ermächtigt, die benötigten Mittel bereit zu stellen. Eine Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen durch Gebühren.

Der WBH kann als AöR mit den ihm kraft Unternehmenssatzung zugewiesenen bestimmten Aufgaben und Zuständigkeiten nicht für den ordnungsbehördlichen Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG NRW und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen sachlich zuständig sein. Die Zuständigkeit liegt insoweit zweifelsfrei bei der Stadt Hagen als Untere Naturschutzbehörde (vgl. § 2 Abs. 1 LNatSchG NRW). Für Maßnahmen an städtischen Bäumen, die in der Zuständigkeit des WBH liegen, ist in § 4 (3) der Baumpflegesatzung eine Benehmensregelung zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes vorgesehen. Demnach entscheidet der WBH bei Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen selbst im Sinne der Baumpflegesatzung und teilt das Ergebnis dem Umweltamt Hagen mit.

Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf aufmerksam gemacht, dass die frühere Baumschutzsatzung aus dem Jahr 1985 im Jahre 2007 insbesondere aus Kostengründen aufgehoben wurde. Das am 14.06.2007 vom Rat beschlossene Sanierungskonzept enthielt als Konsolidierungsbeitrag des seinerzeit für die Baumschutzsatzung zuständigen Forstamtes den Vorschlag, die Baumschutzsatzung ersatzlos aufzuheben. Die Aufhebung der Satzung führte zu einer Einsparung von Personal- und Sachkosten in einer Größenordnung von jährlich 50.000,- € (siehe DS 0590/2007).



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1.55.20	Bezeichnung:	Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft
Produkt:		Bezeichnung:	
Kostenstelle:	769100	Bezeichnung:	Naturschutzbehörde

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)	431100, 456100-456200		59.600 €	59.600 €	
Aufwand (+)	diverse*		59.600 €	59.600 €	
Eigenanteil			0 €	0 €	
	*verschiedene Personal- und Sachkosten				
	501100-503900 Personalkosten		49.900 €	49.900 €	
	525500-548500 Sachkosten		9.700 €	9.700 €	

Kurzbegründung:

Finanzierung ist gesichert.

2. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	€
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	€
e) personelle Folgekosten je Jahr	59.600 €
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	59.600 €

3. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:



1	EG 9A	TVÖD	ist im Stellenplan	ab 2019	einzurichten.
---	-------	------	--------------------	---------	---------------

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Thomas Huyeng
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ANLAGE I zu VL 0344/2018

Vorschlag Rat 14.12.2017	Änderungsvorschlag Verwaltung 13.03.2018	Begründung/Anregung Verwaltung
Baumpflelegesatzung – Entwurf, Stand 21.11.2017	Baumpflelegesatzung	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken
Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen	Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflelegesatzung) vom	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken
Präambel (Ist wegen Verweises auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen durch Verwaltung zu formulieren)	<i>Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964) und der §§ 2, 4, 5,12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), die nachfolgende Satzung beschlossen:</i>	Entfällt.
§ 1 Gegenstand der Satzung Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Hagen geschützt	§ 1 Gegenstand der Satzung Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Hagen geschützt zur	Aus redaktioneller Sicht wird vorgeschlagen, dass das Wort "zur" vorweg in den Einleitungssatz mit aufgenommen und in den Ziffern 1. bis 6. dementsprechend gestrichen wird.

1. zur Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,	1. zur Belebung, Gliederung, Gestaltung und oder Pflege des Orts- und oder Landschaftsbildes,	Die Formulierung „oder“ entspricht dem § 29 (1) S. 2 BNatSchG, auf den der § 49 LNatSchG Bezug nimmt wörtlich. Durch die enge Anlehnung an den Wortlaut der gesetzlichen Grundlage wird eine erhöhte Rechtssicherheit gewährleistet.
2. zur Minderung und Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiopte, z.B. Luftverschmutzungen und Lärm,	2. zur Minderung und oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und oder auf Stadtbiopte, z.B. <i>durch</i> Luftverschmutzungen und Lärm,	Der Ersatz von „und“ durch „oder“ korrespondiert mit den Formulierungen des § 29 BNatschG und führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit.
3. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,	3. <i>Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</i>	Auch diese Regelung korrespondiert mit der gesetzlichen Regelung in § 29 Abs. 1 Ziff. BNatSchG.
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,	4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und oder der kleinklimatischen Verhältnisse,	Der Ersatz von „und“ durch „oder“ korrespondiert mit den Formulierungen des § 29 BNatschG und führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit.
5. zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,	5. zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,	Wie vor.
6. zur Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt,	6. zur Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt.	Wie vor.
7. zur Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,	<i>Streichen.</i>	Für diesen Gegenstand findet sich keine Grundlage im BNatSchG. Auch in der Mustersatzung des Deutschen Städtetages finden sich keine entsprechenden Ausführungen. Die Streichung führt zu einer Verschärfung der Satzung und erhöht ihre Rechtssicherheit.
8. zur Sicherung der Naherholung,	<i>Streichen.</i>	Wie vor.
9. zur Absicherung extremer Standortverhältnisse, z. B. Böschungsbereiche.	<i>Streichen.</i>	Wie vor.

§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich	
1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.	<i>(1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.</i>	Der Wortlaut wird in Anlehnung an die Regelung in § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln vom 01.08.2011 vorgeschlagen, die als rechtssicher zu bewerten ist.
2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpflegesatzung ausgewiesen sind oder werden.	(2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpflegesatzung ausgewiesen sind oder werden.	Vereinheitlichung der Gliederung des Satzungstextes.
3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für	<i>(3) Diese Satzung gilt ferner nicht für</i>	Wie vor. Weitere Begründung entfällt
a) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen.	a) 1. Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen,	Vereinheitlichung Gliederung.
b) Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m ² stehen	b) 2. Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m ² stehen,	Wie vor.
c) die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,	c) 3. die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,	Wie vor.

d) die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Freiflächen einschließlich der Friedhöfe der Stadt Hagen, wie z. B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren,	d) die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Freiflächen einschließlich der Friedhöfe der Stadt Hagen, wie z. B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren,	Die Passage ergibt eine Doppelregelung mit § 5 (4), die zu Unklarheiten führt. Da § 5 (4) im Gegensatz zu § 2 (3) Satz 4 eine Anzeigepflicht vorsieht, sollte § 2 (3) Satz 4 aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit gestrichen werden.
e) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.	e) 4. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.	Wie vor.
§ 3 Geschützte Bäume	§ 3 Geschützte Bäume	
1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweist.	(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweist.	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).	(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäumen und Esskastanien.	(3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume und Esskastanien.	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken. Fachliche Anregung: Aus fachlicher Sicht sollten in die „Ausnahme“ noch Eiben, Sumpfyzypressen und Sequoias aufgenommen

		werden, da diese i. d. R. ausgesprochen standsicher und langlebig sind und einen ortsbildprägende Habitus haben. Eiben haben zudem einen hohen ökologischen Wert
§ 4 Verbotene Handlungen Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:	§ 4 Verbotene Handlungen Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
1) Insbesondere die Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.	<i>(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</i>	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Verbotregelungen aus § 3 der Mustersatzung des Deutschen Städtetages vom 20.06.2012 einschl. der Ausnahmeregelungen in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 zu übernehmen.
2) Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen können, insbesondere durch	<i>(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</i>	Wie vor.
a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt oder Beton, Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kfz und anderen Maschinen sowie Baumaterialien,	<i>1. das Kappen von Bäumen,</i>	Wie vor.
b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,	<i>2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,</i>	Wie vor.
c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder sonstigen Abwässern,	<i>3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter</i>	Wie vor.

	<i>dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),</i>	
d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind. Die Vorschriften der Pflanzenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt,	<i>4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),</i>	Wie vor.
e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen anderes vorsieht.	<i>5. das Ausbringen von Herbiziden,</i>	Wie vor.
	<i>6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie</i>	Wie vor.
	<i>7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,</i>	Wie vor.
	<i>8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.</i>	Wie vor.
§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:	§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
1) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,	<i>(1) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach der „ZTV Baumpflege-Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung wie:</i>	Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Ausnahmeregelungen aus Abs. 3 und Abs. 4 aus § 3 der Mustersatzung des Deutschen Städtetages vom 20.06.2012 übernommen werden.
	<i>1. die Beseitigung abgestorbener Äste,</i>	Wie vor.

	<i>2. die Behandlung von Wunden,</i>	Wie vor.
	<i>3. die Beseitigung von Krankheitsherden,</i>	Wie vor.
	<i>4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,</i>	Wie vor.
	<i>5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.</i>	Wie vor.
2) Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,	(2) Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
3) Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen. Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Oberbürgermeister, Grünflächenamt. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.	(3) Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen. Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Oberbürgermeister, Grünflächenamt der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.	Das Grünflächenamt gibt es nicht mehr. Das Fachamt wurde in den WBH übergeführt. Die auch Bäume aus der Zuständigkeit des WBH unter die Satzung fallen, verbietet sich eine alleinige dortige Überwachungszuständigkeit. Der Vollzug des BNatSchG und LNatSchG NRW obliegt dem Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde.
4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister - Grünflächenamt – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer von einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um dem	(4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister – Grünflächenamt dem Umweltamt Hagen – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung - anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer	Das Grünflächenamt gibt es nicht mehr. Das Fachamt wurde in den WBH übergeführt. Die auch Bäume aus der Zuständigkeit des WBH unter die Satzung fallen, verbietet sich eine alleinige dortige Überwachungszuständigkeit. Der Vollzug des BNatSchG und LNatSchG NRW obliegt dem Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde.

Grünflächenamt die Begutachtung zu ermöglichen.	von einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um dem Grünflächenamt <i>der Stadt Hagen</i> die Begutachtung zu ermöglichen.	
§ 6 Anordnung von Maßnahmen	§ 6 Anordnung von Maßnahmen	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Hagen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.	(1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Hagen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hagen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.	(2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hagen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Hagen anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Hagen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat.	(3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Hagen anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Hagen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat. <i>Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, insbesondere einer etwaigen Ersatzvornahme, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) - VwVG NRW - in der jeweils gültigen Fassung.</i>	Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird empfohlen, diese Regelung zu ergänzen. Mit einer solchen Regelung wird sichergestellt, dass etwa erforderliche Zwangsmaßnahmen im Einzelfall formal und inhaltlich den Anforderungen nach dem VwVG NRW entsprechen müssen. Gleichzeitig wird auf diese Weise auch eine Anwendung des § 55 Abs. 2 VwVG NRW - sog. Sofortvollzug zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr - ermöglicht. Das VwVG NRW gilt grundsätzlich für die zwangsweise Durchsetzung aller Arten von Verwaltungsakten, sofern und soweit keine gesetzlichen Ausnahme- bzw. Sonderregelungen anzuwenden sind.

<p>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p>Als Alternative zu den recht umfangreichen und unübersichtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen sollte man die Ausnahmeregelung des § 5 der Mustersatzung des Deutschen Städtetages zugrunde legen. Vom Inhalt und von ihrer Systematik gibt diese Mustersatzungsregelung den Betroffenen ausreichende Ausnahmegründe.</p> <p>Was die Gewährung von Befreiungen anbelangt, muss auf die Regelung des § 67 BNatSchG verwiesen werden, der in NRW unmittelbar gilt, da das LNatSchG NRW insoweit keine abweichende Regelung enthält.</p>
<p>1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume</p>	<p><i>(1) Die Stadt Hagen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot</i></p>	<p>Die Regelung der Mustersatzung des Deutschen Städtetages wurde übernommen (s. o.).</p>
<p>a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p>	<p><i>1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder</i></p>	<p>Wie vor.</p>
<p>b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,</p>	<p><i>2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.</i></p>	<p>Wie vor.</p>
<p>c) so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p>	<p><i>Streichen.</i></p>	<p>Wie vor.</p>
<p>d) Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem</p>	<p><i>Streichen.</i></p>	<p>Wie vor.</p>

Aufwand zu beheben ist,		
e) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,	<i>Streichen.</i>	Wie vor.
f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,	<i>Streichen.</i>	Wie vor.
g) im Standraum durch andere geschützte Bäume eingeschränkt oder behindert sind, so dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist,	<i>Streichen.</i>	Wie vor.
h) nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen.	<i>Streichen.</i>	Wie vor.
2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	<i>(2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG gewährt werden.</i>	Was die Gewährung von Befreiungen anbelangt, muss auf die Regelung des § 67 BNatSchG verwiesen werden, der in NRW unmittelbar gilt, da das LNatSchG NRW insoweit keine abweichende Regelung enthält. .
3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister-Grünflächenamt- schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr	<i>(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister-Grünflächenamt beim Umweltamt Hagen- schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen.</i>	Das Grünflächenamt gibt es nicht mehr. Das Fachamt wurde in den WBH übergeführt. Die auch Bäume aus der Zuständigkeit des WBH unter die Satzung fallen, verbietet sich eine alleinige dortige Überwachungszuständigkeit. Der Vollzug des BNatSchG und LNatSchG NRW obliegt dem Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde.

Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.	von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. In dem Lageplan Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren einzutragen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.	Das Onlineformular kann man später in die Satzung aufnehmen, wenn es zur Verfügung steht. Langfristig sollte die Beantragung ausschließlich digital erfolgen. Für eine effiziente Antragsbearbeitung sind möglichst konkrete Antragsunterlagen erforderlich. Dazu gehört im Papierzeitalter der maßstabgerechte Lageplan. Mit Einführung eines Onlineformulars mit entsprechender „Kartenfunktion“, sollte dies problemlos bürgerfreundlich möglich sein. Hierzu bedarf es allerdings noch einiger Arbeiten.
4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.	(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.	<i>(5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach der AVerwGebO NRW. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.</i>	Die uNB empfiehlt für den absehbaren, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu erheben, was nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich möglich ist (Tarifstelle 15 b, 3.4.6., Gebühr 30 bis 5000 €). Eine Gebührenerhebung ist allerdings nach § 2 Abs. 3 GebG NRW nicht zwingend vorgeschrieben (siehe § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW). Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann daher, sofern der Rat an seinem Vorschlag festhält, gebührenfrei ergehen.
§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.

<p>Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.</p>	<p>Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.</p>	
<p>2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 b) in der Baugenehmigung.</p>	<p><i>(2) Entscheidungen der Stadt als Baugenehmigungsbehörde über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, ergehen entsprechend § 18 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</i></p>	<p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens die Entscheidung über eine Ausnahme bzw. eine Befreiung nach § 7 in der Baugenehmigung erfolgt. Denn in NRW hat sich aufgrund der Rechtsprechung des 10. Senats des OVG Münster weitgehend die sog. Schlusspunkttheorie durchgesetzt, wonach die Baugenehmigung der Schlusspunkt bei der für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsprüfung ist und die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens umfassend feststellt (vgl. OVG Münster, Urt. v. 11.09.2003, Az. 10 A 4694/01). Der Baugenehmigungsbehörde steht eine sog. "Vorprüfungs-kompetenz" zu, was jedoch nicht bedeutet, dass sie auf die Einholung von Stellungnahmen anderer Behörden und bzw. Dienststellen der Stadt verzichten kann.</p> <p>Die Benehmensherstellung nach § 18 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist eine rechtlich zulässige und naheliegende Möglichkeit, um die notwendige Abstimmung zwischen Bauaufsichtsbehörde und Umweltverwaltung im Sinne der Schlusspunkttheorie sicherzustellen. Sofern ein „Benehmen“ im Einzelfall nicht hergestellt werden kann, schließt dies die Erteilung einer Baugenehmigung nicht unbedingt aus. Das „Benehmen“ ist nicht identisch mit dem Begriff „Einvernehmen“, wie er an anderer Stelle vom Gesetz verwendet wird (z.B. in § 36 BauGB).</p>
<p>3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.</p>	<p>(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p>

<p>§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen</p>	<p>§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p>
<p>1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.</p>	<p>(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 eine <i>Ausnahmegenehmigung</i> oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.</p>	<p>Eine Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht nicht nur im Falle einer Befreiung, sondern auch im Falle einer Ausnahmegenehmigung. Es ist kein sachlicher Grund für eine "Ungleichbehandlung" ersichtlich.</p>
<p>2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.</p>	<p>(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß, 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p> <p>Fachliche Anmerkung: Das Baumschulmaß ist recht hoch gewählt. Bäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm können nur mit entsprechend schwerem Gerät gepflanzt werden und sind sehr aufwändig in der Anwuchspflege. Aus fachlicher Sicht ist ein Baumschulmaß von 16-18 cm oder maximal 18-20 cm zu bevorzugen.</p>
	<p><i>(3) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ersatzpflanzung ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</i></p>	<p>Die vorgeschlagene Einfügung eines Absatzes 3 mit der Regelung, dass die Ersatzpflanzungen dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind, ist aus juristischer Sicht sinnvoll. Hierfür spricht auch der Fachaufsatz zum Thema "Rechtsnachfolge in Ersatzpflanzungsanordnung" aus der Baumzeitung 06/2017.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung "Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ersatzpflanzung ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger" dürfte in analoger Anwendung des §</p>

		<p>15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG rechtlich nicht zu beanstanden sein.</p> <p>Welches Sicherungsmittel für die Absicherung der Ersatzpflanzungspflicht in Betracht kommt, ist der Überprüfung im konkreten Einzelfall überlassen und muss in der Satzung nicht geregelt werden. Eine dingliche Absicherung dürfte prinzipiell möglich sein. Die Kommentierung von Gellermann in Landmann/Rohmer (Rdnr. 37 zu § 15 BNatSchG) sagt zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allgemein Folgendes aus: "Soweit es die rechtliche Sicherung anbelangt, stehen unterschiedliche Möglichkeiten zu Gebote. Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) oder Reallasten (§ 1105 BGB) bieten sich an. ..." Bei einer derartigen Absicherung wird von "dinglicher Sicherung" gesprochen, die nur dann wirksam ist, wenn sie im Grundbuch eingetragen wird. Ohne Grundbucheintragung käme man aus, wenn mit dem Eigentümer die Beibringung einer Bürgschaft vereinbart würde.</p>
<p>3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.</p>	<p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p> <p>Fachlicher Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten zur Pflanzung und Pflege eines Baumes deutlich höher sind als die hier vorgesehenen. So beläuft sich die Pflanzkostenpauschale für einen Baum mit Stammumfang von 20-25 cm auf etwa 46 %. Eine Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % fällt in etwa für die Pflanzung eines Baumes mit einem Stammumfang von 16-18 cm an.</p>
<p>4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich</p>	<p>(5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich</p>	<p>Folgerichtige Anpassung an vorherig vorgeschlagene Änderung.</p>

anzuzeigen.	anzuzeigen.	
5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z. B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.	<i>(6) Von den Regelungen der Absätze 1-5 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.</i>	Die Formulierung wurde aus der Baumschutzsatzung der Stadt Köln entnommen
§ 10 Folgenbeseitigung	§ 10 Folgenbeseitigung	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.	(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. <i>Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.</i>	Eine Einkürzung der Krone von > 20 % kommt gem. ZTV-Baumpflege bereits einer Kappung gleich, die gem. § 4 (2) Nr. 1 verboten ist. Ein zerstörender Eingriff in das Wurzelwerk liegt gem. ZTV-Baumpflege bereits bei > 10 % Eingriff vor. Die verbotenen Handlungen, auf die sich § 10 bezieht, werden in § 4 ausreichend benannt. Vergleichbare Baumschutzsatzungen begnügen sich ebenfalls, mit dem Hinweis auf die verbotenen Handlungen. Insofern wurde die Passage aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit gestrichen. Die Ergänzung wurde in Anlehnung an den Entwurf der Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages aufgenommen und führt zu mehr Klarheit.

<p>2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.3 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.</p>	<p>(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p>
<p>3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an den Oberbürgermeister abtritt. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.</p>	<p>(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an den Oberbürgermeister <i>die Stadt Hagen</i> abtritt. Der Oberbürgermeister <i>Die Stadt Hagen</i> ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.</p>	<p>Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem OB und muss noch geklärt werden.</p>
<p>§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p>	<p>§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p>
<p>1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden dem Pool ‚Baumpflege‘ zuzuordnen.</p>	<p>(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden dem Pool ‚Baumpflege‘ zuzuordnen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.</p>
<p>2) Der Pool ‚Baumpflege‘ dient der Finanzierung von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Umweltamt.</p>	<p>(2) Der Pool ‚Baumpflege‘ dient der Finanzierung <i>und Pflege</i> von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Umweltamt</p>	<p>Die Pflege wurde bereits unter § 9 (3) auf Vorschlag der uNB mit aufgenommen. Die Erwähnung unter § 12 (2) ist nur die logische Konsequenz daraus.</p>

	<i>Hagen.</i>	
3) Das Umweltamt erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.	(3) Das Umweltamt <i>Hagen</i> erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
§ 12 Betreten von Grundstücken	§ 12 Betreten von Grundstücken	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf die Vorankündigung verzichtet werden.	<i>Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hagen sind berechtigt, gemäß § 73 LNatSchG NRW zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.</i>	Der Vorschlag erfolgt in Anlehnung an die Regelung der Kölner Baumschutzsatzung. Der klare Bezug auf das LNatSchG NRW erhöht die Rechtssicherheit.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten	Dem Vorschlag wird gefolgt, es bestehen rechtlich keine Bedenken.
(Soll dem entsprechenden Passus aus der früheren Baumschutzsatzung entsprechen und ist zur Sicherung der Rechtssicherheit durch die Verwaltung zu formulieren.)	(1) <i>Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des BNatSchG und des § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i> <i>1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,</i> <i>2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder</i>	Absatz 1 entspricht der Mustersatzung des Deutschen Städtetages. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der vergleichsweise größeren Übersichtlichkeit wird die Übernahme dieser Regelung empfohlen.

	<p><i>unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,</i></p> <p><i>3. entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,</i></p> <p><i>4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder</i></p> <p><i>5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.</i></p> <p><i>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.</i></p>	
	<p>§ 14 Inkrafttreten</p>	<p>Die Passage fehlt im Entwurf, ist aber aus Sicht der uNB erforderlich.</p>
	<p><i>Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) vom tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</i></p>	<p>Weitere Ausführungen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht erforderlich.</p>

Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen

(Baumpflelegesatzung)

vom

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964) und der §§ 2, 4, 5,12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Hagen geschützt zur

1. Belebung, Gliederung, Gestaltung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
2. Minderung oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen oder auf Stadtbiootope, z.B. durch Luftverschmutzungen und Lärm,
3. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
4. Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas oder der kleinklimatischen Verhältnisse,
5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete,

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpflegesatzung ausgewiesen sind oder werden.

(3) Diese Satzung gilt ferner nicht für

1. Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen,

2. Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m² stehen,

3. die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,

4. die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Freiflächen einschließlich der Friedhöfe der Stadt Hagen, wie z. B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren,

5. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
7. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:

(1) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach der „ZTV Baumpflege-Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung wie:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(2) Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,

(3) Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen. Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.

(4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Umweltamt Hagen – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung - anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer von einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um der Stadt Hagen die Begutachtung zu ermöglichen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Hagen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hagen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.

(3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Hagen anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Hagen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat. Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, insbesondere einer etwaigen Ersatzvornahme, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) - VwVG NRW - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadt Hagen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG gewährt werden.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen- schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser einzutragen.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach der AVerwGebO NRW. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

(2) Entscheidungen der Stadt als Baugenehmigungsbehörde über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, ergehen entsprechend § 18 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

(3) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ersatzpflanzung ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.

(5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzuzeigen.

(6) Von den Regelungen der Absätze 1-5 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hagen abtritt. Die Stadt Hagen ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Hagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden dem Pool ‚Baumpflege‘ zuzuordnen.

(2) Der Pool ‚Baumpflege‘ dient der Finanzierung und Pflege von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Umweltamt Hagen.

(3) Das Umweltamt Hagen erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hagen sind berechtigt, gemäß § 73 LNatSchG NRW zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des BNatSchG und des § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
3. entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) vom tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, 19.06.2018

An den Oberbürgermeister und die Bezirksbürgermeister

- Im Hause -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Herren Bezirksbürgermeister,

zu den anstehenden Gremienberatungen zur „Satzung zur Pflege des Baumbestandes“ stellen die unterzeichnenden Fraktionen für alle im Beratungsgang vorgesehenen Gremien den folgenden Änderungsantrag zur Vorlage 0344/2018.

Beschlussvorschlag:

1. Der zweite Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:

„Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Position eines qualifizierten Baumpfleger im Umfang einer halben Stelle zur Umsetzung der Baumpflegesatzung zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.“

2. In der Anlage 2 (Satzungsentwurf) sollen im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen werden. *(Eine geänderte Fassung der §§ 7 – 10 des Satzungsentwurfs ist zum besseren Verständnis im Textzusammenhang als Anlage zu diesem Änderungsantrag beigelegt. Die Änderungen sind dort grau unterlegt.)*

A) Änderungen im § 7 Ausnahmen und Befreiungen

Abs. 1: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages Abs. 1 Ziffern a) bis h) beschlossen werden.

Zusätzlich soll als Ziffer i) aus dem Verwaltungsvorschlag Abs. 1 Ziffer 2. übernommen werden.

Abs. 3 soll folgendermaßen lauten: *„Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfangs dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im ungefähren Maßstab 1:500 gefordert werden.“*

Abs. 5: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.

B) Änderungen im § 8 Baumschutz im Genehmigungsverfahren

Abs. 2: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.

C) Änderungen im § 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

Abs. 2: Es soll dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und deshalb ein fachlich geeignetes Baumschulmaß vorgegeben werden. Satz 1 ist zu ändern: *„Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen.“*

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen

Abs. 5: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.

D) Änderung im § 10 Folgenbeseitigung

Abs. 1: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden. Satz 2 (*„Eine Zerstörung...“*) ist ersatzlos zu streichen. Zusätzlich ist als letzter Satz anzufügen: *„Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.“*

Beschlussvorschlag zum Verfahren:

Angesichts der spät erfolgten Einreichung dieser umfangreichen Veränderungen gegenüber dem Verwaltungsentwurf soll der Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung in erster Lesung beraten werden. Über die Vorlage 0344/2018 sowie den heutigen Änderungsantrag ist in der nächsten Gremienrunde zu entscheiden.

Der hier vorgelegte Änderungsantrag ist auch allen nachberatenden Gremien zuzuleiten, die vor ihrer Verabschiedung über die Vorlage 0344/2018 beraten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Dr. Stephan Ramrath

Nicole Pfefferer

Dr. Josef Bücker

CDU-Fraktion

**Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen**

Fraktion Hagen Aktiv

Elke Hentschel

Thorsten Kiszkenow

Fraktion Die Linke

Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten

Anlage: Geänderter Satzungstext der §§ 7 – 10 des Entwurfs der Baumpflegesatzung

Baumpflugesatzung, Vorlage 0344/2018

Beantragte Änderungen der §§ 7 – 10 im Satzungsentwurf im textlichen Zusammenhang. (Geänderte Passagen sind grau unterlegt)

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume

- a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
- c) so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
- e) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
- f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,
- g) im Standraum durch andere geschützte Bäume eingeschränkt oder behindert sind, so dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist,
- h) nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen,
- i) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular

unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen.

Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt, die Erstellung eines Lageplanes im ungefähren Maßstab 1:500 gefordert werden.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 b) in der Baugenehmigung.

(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere

angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.

(4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzuzeigen.

(5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z.B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hagen abtritt. Die Stadt Hagen ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.